

**Rundschreiben C4 – 5.1.4.0 vom 15.05.2020,  
Durchführung der Abiturprüfung 2020  
hier: Umsetzung der Maßnahmen zur Durchführung der Abiturprüfungen  
gemäß Rundschreiben C4 – 5.1.4.0. vom 20.04.2020 , Organisationsänderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf das Rundschreiben C4 – 5.1.4.0 vom 20.04.2020 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Auch nach dem neuen Terminplan legt jeder Prüfling fünf Abiturprüfungen, vier schriftliche und eine mündliche Prüfung ab. Nach wie vor gilt: die Abiturientinnen und Abiturienten können auch in diesem Schuljahr ihre Abschlüsse erwerben, so dass sie keine Nachteile aus der jetzigen Ausnahmesituation haben werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Prüfung an sich ist kein Nachteil.

Das Prüfungsverfahren betreffend die Abiturprüfungen kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter durchgeführt werden (ÄnderungsVO-CP vom 02.05.2020, Artikel 3, § 1 Absatz 5 sowie Muster-Hygieneplan vom 02.05.2020). Es entfallen nur dann Prüfungen oder Prüfungsteile, wenn die Durchführung der Prüfung oder der Prüfungsteile aus Infektionsschutzgründen nicht möglich ist (KMK-Regelung).

Alle Prüfungen finden gemäß der Wahl des Prüflings und der Zulassung zur Prüfung vom 30.03.2020 (§ 34 Absatz 1 und 2 und § 36 Absatz 1 GOS-VO) statt. Eine Umwahl von Prüfungsfächern oder von Prüfungsteilen zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht zulässig.

Es ist vorgesehen, dass die Durchführung sämtlicher Abiturprüfungen bis zum 3. Juli 2020 abgeschlossen sein soll. In einzelnen, z.B. durch Krankheit bedingten Fällen kann das Abiturverfahren auch bis zum Schuljahresende 2019/2020 (31.07.2020) andauern. Je nach Situation können aber auch kurzfristig terminliche oder organisatorische Anpassungen notwendig werden. Alle Anpassungen werden den Schulen mit gymnasialer Oberstufe über das Schulnetz angezeigt. Bitte informieren Sie die betroffenen Prüflinge sowie Lehrkräfte umgehend über Änderungen oder Anpassungen.

Die Prüflinge erhalten eine zusätzliche zweiwöchige Vorbereitungszeit auf die Prüfungen durch Lehrkräfte in der Schule; diese zusätzliche Vorbereitungszeit der Prüflinge in der Schule ist mit dem 15.05.20 abgeschlossen. Von persönlichen Kontakten im außerschulischen Kontext, z.B. zur Nachbereitung von prüfungsrelevanten Themen, ist den Lehrkräften abzuraten.

**1. BESONDERE MAßNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER ABITURPRÜFUNGEN**

**1.1 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN, FACHPRAKTISCHE PRÜFUNGEN BILDENDE KUNST UND MUSIK, SPORTPRAKTISCHE PRÜFUNGEN, PRÜFUNGEN IM FACH DARSTELLENDEN SPIEL, SPRECHPRÜFUNGEN, HÖRVERSTEHEN**

### SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Alle schriftlichen Abiturprüfungen sollen zu den im Rundschreiben C 4 – 5.1.4.0 vom 20.04.2020 festgesetzten Terminen durchgeführt werden.

### FRANZÖSISCH ABIBAC

Die Prüfungsteile II und III der Prüfungen im Fach Französisch Abibac finden am gleichen Tag wie die Prüfungsteile II und III der Prüfungen im Fach Französisch statt (29.05.2020).

### HÖRVERSTEHEN

Die Prüfungen im Prüfungsteil Hörverstehen beginnen in allen Fächern (Englisch, Französisch, Französisch Abibac, Spanisch) am Prüfungstag um 08.00 Uhr; die Teile II und III beginnen (nach einer Pause von 25 bzw. 30 Minuten) um 09.00 Uhr.

### LATINUMSPRÜFUNG AM ENDE DER HAUPTPHASE

Der Haupttermin der Latinumsprüfung am Ende der Einführungsphase (Klassenstufe 10 der Gymnasien) wird auf den 19.06.2020 festgelegt. Die mündlichen Prüfungen des Latinums am Ende der Einführungsphase finden im Rahmen der mündlichen Abiturprüfungen zwischen 29.06.2020 und 03.07.2020 statt. Die Zulassung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung erfolgt abweichend von § 75 GOS-VO unter Vorbehalt. Die Mitteilung der Note der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Endnote erfolgt gemäß § 77 GOS-VO bis spätestens zum 17.07.2020.

Schriftliche und mündliche Nachtermine der Latinumsprüfung am Ende der Einführungsphase finden zu Beginn des Schuljahres 2020/21 statt. Hierzu folgt ggfls. ein gesondertes Rundschreiben.

### DURCHFÜHRUNG DER SCHRIFTLICHEN ABITURPRÜFUNGEN

Es gelten die Regelungen zur schriftlichen Prüfungsdurchführung (§ 40 GOS-VO). Die Raumgröße soll der Anzahl der Prüflinge angemessen sein. Der Muster-Hygieneplan ist einzuhalten.

### AUFENTHALT IN DER SCHULE, WEGE ZUM UND VOM PRÜFUNGSRAUM

Jedem Prüfling wird ein Prüfungsraum zugeordnet. Die Zuordnung wird den Prüflingen rechtzeitig im Vorfeld der Prüfungen mitgeteilt.

Die Prüflinge begeben sich am Prüfungsmorgen direkt in den ihnen zugeordneten Prüfungsraum. Nach Ende der Prüfung (Abgabe ihrer Prüfungsarbeit) verlassen sie die Schule umgehend.

Die Gruppenbildung von Prüflingen vor oder nach der Prüfung ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Vulnerable Prüflinge erhalten einen separaten Prüfungsraum, der nach organisatorischer Möglichkeit der Schule mit kurzen Wegen erreichbar sein sollte.

#### PRÜFLINGE MIT WOHNSTZ IN FRANKREICH

Prüflinge mit Wohnsitz in Frankreich nehmen an den Abiturprüfungen in gleicher Weise teil. Bitte nehmen Sie ggfls. im Vorfeld Rücksprache mit dem Gesundheitsamt.

#### SITZABSTAND IM PRÜFUNGSRAUM

Zurzeit ist die Raumeinteilung gemäß Muster-Hygieneplan so vorzunehmen, dass der Sitzabstand im Prüfungsraum von Person zu Person grundsätzlich etwa zwei Meter beträgt. Dies kann dazu führen, dass mehrere Prüfungsräume benötigt werden. Sollte sich der Hygieneplan in Bezug auf den Sitzabstand ändern, wird hierüber zeitnah informiert.

#### AUFSICHTSREGELUNG BEI DEN SCHRIFTLICHEN ABITURPRÜFUNGEN

Gemäß § 40 Absatz 3 der GOS-VO fertigen die Prüflinge die Prüfungsarbeiten unter ständiger Aufsicht von mindestens zwei Lehrkräften an. Da aufgrund der einzuhaltenden Sicherheitsabstände ggfls. mehr Räume benötigt werden, ist es zulässig, zur Aufsicht auch Lehrkräfte einzusetzen, die die Prüflinge in dem Prüfungsfach unterrichtet haben. Ggfls. können auch Lehrkräfte anderer Schulen im Zuge einer Kooperation als Aufsichten eingesetzt werden. Sollte die Aufsichtsregelung gemäß § 40 Absatz 3 GOS-VO (mit zwei Lehrkräften) an einzelnen Schulen nicht umgesetzt werden können, z.B. aufgrund von Erkrankungen, bitten wir um umgehende Anzeige an das zuständige Schulaufsichtsreferat (C4) per Schulnetz (Anlage 1 Formblatt I). In diesem Fall kann die Prüfungsraum-Regelung für vulnerable Prüflinge gemäß Anlage 2 eingesetzt werden. Eine Raumskizze wird in diesem Fall Teil der Prüfungsunterlagen und ist zusammen mit diesen nach Abschluss der Prüfungen beim MKB einzureichen.

Diese Aufsichtsregelung kommt hiermit nur für das Abiturverfahren 2020 zur Anwendung.

#### VULNERABLE PRÜFLINGE

Vulnerable Prüflinge sind Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit Risikopersonen im gleichen Haushalt. Es besteht Attestpflicht (Vorlage eines fachärztlichen Attests, dies kann frühzeitig im Vorfeld der Prüfung erfolgen).

Vulnerable Prüflinge haben jeweils Anspruch auf einen eigenen Prüfungsraum. Es gilt die Abituraufsichtsregelung gemäß § 40 Absatz 3 der GOS-VO. Dies kann an einigen Schulen zu einem Mangel an Aufsicht führenden Lehrkräften führen. In diesem Fall kann der Einsatz von mindestens zwei Lehrkräften als Aufsichten für mehrere Prüfungsräume vulnerabler Prüflinge ausreichen. In welcher Form dies zulässig ist, wird in Anlage 2, Schriftliche Prüfungen Muster Vulnerable Prüflinge Raumplanung, aufgezeigt.

Eine Raumskizze wird in diesem Fall Teil der Prüfungsunterlagen und ist zusammen mit diesen nach Abschluss der Prüfungen beim MBK einzureichen.

Diese Aufsichtsregelung kommt hiermit nur für das Abiturverfahren 2020 zur Anwendung

Falls ein vulnerabler Prüfling aufgrund seines Gesundheitszustands nicht in der Lage ist, die Prüfung in der Schule abzulegen (Vorlage eines fachärztlichen Attests erforderlich, die Schule hat die Möglichkeit, ein amtsärztliches Attest einzufordern) erfolgt die Prüfungsdurchführung zuhause, ggfls. auch im Krankenhaus, auch hier gilt die Abituraufsichtsregelung, d.h. zwei Lehrkräfte werden entsandt. Ich bitte ggfls. um Rücksprache mit C 4.

#### ERST- UND ZWEITKORREKTUR

Die Erst- und Zweitkorrektur wird im Rahmen der aktuellen KMK-Vorgaben ausnahmsweise abweichend von § 41 GOS-VO durchgeführt:

Um eine zeitnahe Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu ermöglichen, sollen den Erstkorrektoren/innen, ggfls. auch den Zweitkorrektoren/innen, in angemessenem Umfang Korrekturtag, je nach Anzahl der zu korrigierenden Prüfungsarbeiten, gewährt werden.

Es ist auch zulässig, die Prüfungsarbeiten eines Kurses auf mehrere Zweitkorrektoren/innen zu verteilen; dabei muss der/die Zweitkorrektor/in keinen Kurs in dem Prüfungsfach unterrichtet haben; er muss allerdings die Fakultas Sek II in diesem Fach besitzen.

Die Erstkorrektoren legen dem/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission (hier die Schulleitung mit Fakultas Sek II) die korrigierten Prüfungsarbeiten des Haupttermins bis zum 15.06.2020, des Nachtermins bis zum 22.06.2020, vor.

Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission wählt aus den Arbeiten jedes Kurses zufällig drei Exemplare aus und übergibt diese in anonymisierter Form einem Fachlehrer/einer Fachlehrerin mit Fakultas Sek II zur Zweitkorrektur gemäß § 41 Absatz 4 GOS-VO. Der/die Erstkorrektor/in erhält vor Abgleich keine Kenntnis, welche Arbeiten zur Zweitkorrektur ausgewählt worden sind.

Außerdem gibt die Schulleitung die Prüfungsarbeiten, die um mehr als eine Notenstufe vom Durchschnitt der Leistungen des Prüflings in der Hauptphase abweichen sowie die Prüfungsarbeiten, aufgrund deren Erstbeurteilung die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht ausgesprochen werden könnte oder die Qualifikation im Abiturbereich gefährdet ist, zur Zweitkorrektur.

Wird eine Prüfungsarbeit zwei Korrekturen unterzogen und stimmen die Bewertungen von Erst- und Zweitkorrektor/Erst- und Zweitkorrektorin überein, so ist die Note der Arbeit entsprechend festzulegen. Kommen Erst- und Zweitkorrektor/Erst- und Zweitkorrektorin zu voneinander abweichenden Bewertungen, legen sie in der Regel die Note nach Beratung einvernehmlich fest.

In allen anderen Fällen setzt der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission die Note endgültig fest. Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann vor seiner/ihrer Entscheidung weitere Fachlehrer/Fachlehrerinnen hinzuziehen, wenn er/sie nicht die Lehrbefähigung für das betreffende Prüfungsfach besitzt.

Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann für weitere Prüfungsarbeiten eines Kurses eine Zweitkorrektur anordnen.

Der Erstkorrektor/Die Erstkorrektorin und der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission sowie ggf. der Zweitkorrektor/die Zweitkorrektorin bestätigen durch Unterschrift die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsarbeit.

#### WALDORFSCHULEN: ERST- UND ZWEITKORREKTUR

Die für die Waldorfschulen gesetzten Fristen zu Erst- und Zweitkorrektur können aufgrund des verschobenen Abiturprüfungsplans nicht eingehalten werden. Ein Entfall der Zweitkorrektur ist nicht möglich. Die Schulen und die am Prüfungsverfahren beteiligten Lehrkräften werden über die neuen Fristen mit separatem Schreiben informiert.

#### FACHPRAKTISCHE PRÜFUNGEN IN DEN FÄCHERN MUSIK UND BILDENDE KUNST

Die fachpraktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Bildende Kunst werden nach den schriftlichen Prüfungen im Zeitraum zwischen dem 5. Juni und 12. Juni 2020 durchgeführt. Innerhalb dieses Zeitraums können die Schulen ihre fachpraktischen Prüfungen frei terminieren. Es gilt die Zuweisung der Zweitprüfer gemäß dem Prüfungsplan des Rundschreibens C 4 – 5.1.4.0 vom 17.03.2020.

Etwaige Nachtermine, die bei hohem Bedarf ab dem 8. Juni festgesetzt werden könnten, sind bei der Terminierung zu berücksichtigen.

Auch für die mündlichen Prüfungen Fachpraxis Musik Addendum gilt: Soloinstrumente dürfen von einem akkordfähigen Instrument Klavier/Gitarre/Akkordeon begleitet werden.

Die Hygienevorgaben des Muster-Hygieneplans sind einzuhalten, sowohl in dem vorgesehenen Vorbereitungsraum als auch im Prüfungsraum sowie für die jeweiligen Instrumente. Bei Gesangsprüfungen ist der Sicherheitsabstand auf möglichst bis zu 3 m zu vergrößern (auch beim Üben im Einspiel-/Einsingraum). Addendumprüfungen mit z.B. zwei Sängerinnen/Sängern (1 x Prüfling, 1 x Duettpartner) und Begleitung sind nicht zulässig.

### SPORTPRAKTISCHE PRÜFUNGEN

Die sportpraktischen Prüfungen werden im Abiturverfahren 2020 schulintern abgenommen, d.h. Erst- und Zweitprüfer kommen von der eigenen Schule. Nur wenn an einer Schule keine Zweitprüfer zur Verfügung stehen, sollen Lehrkräfte aus anderen Schulen eingesetzt werden. Es wird verwiesen auf das Rundschreiben C 4 – 5.1.4.0 vom 11. Mai 2020.

### PRÜFUNGEN IM FACH DARSTELLENDES SPIEL

Es wird verwiesen auf das Rundschreiben C 4 – 5.1.4.0 vom 13. Mai 2020.

### ENTFALL DER SPRECHPRÜFUNGEN, MÖGLICHKEIT EINER WEITEREN FREIWILLIGEN MÜNDLICHEN PRÜFUNG

Im Falle der Abiturientinnen und Abiturienten, die in den Fächern Englisch und Französisch vom Ausfall der Sprechprüfung betroffen sind, wird die Note der schriftlichen Prüfung auf Grundlage der Prüfungsteile II und III ermittelt; zur Notenbestimmung sind die dort erzielten Bewertungseinheiten mit dem Faktor  $\frac{4}{3}$  zu gewichten, d.h. die Prüfungsteile II und III ergeben bei gleichem Verhältnis zueinander 100 Prozent. Weitere Angaben hierzu erhalten Sie mit dem Erwartungshorizont der Prüfungen.

Für alle vom Ausfall der Sprechprüfung betroffenen Abiturientinnen und Abiturienten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich im Rahmen der mündlichen Prüfungen freiwillig für eine weitere Prüfung in den Fremdsprachen zu entscheiden. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung (§ 49 GOS-VO); ca. 20minütiges Prüfungsgespräch zwischen Prüfling und Erst- und Zweitprüfer zu Themen des Lehrplans; im ersten Teil der Prüfung präsentiert der Prüfling nach Vorbereitungszeit eine Aufgabenbearbeitung in Form eines Vortrags, der zweite Teil der Prüfung ist durch den kommunikativen Austausch mit dem Prüfer und der spontanen und flexiblen Reaktion auf Fragen oder Sprechimpulse geprägt, so dass in der Durchführung der mündlichen Prüfung die wesentlichen Kompetenzen und Strukturmerkmale des Prüfungsteils Sprechen abgebildet werden. Insbesondere werden in der mündlichen Prüfung dieselben Bewertungsraster mit den Kriterien für die Prüfungsleistung wie im Prüfungsteil Sprechen angewandt (APA September 2018, Kapitel 7). Diese Durchführung des Prüfungsteils Sprechen ist konform mit Bildungsstandards und KMK-Bestimmungen; Zusatzprüfung und Notenbestimmung ist durch GOS-VO (vgl. § 43, § 46 (2), § 50 (3)) geregelt. Die mündliche Prüfung erfüllt die Vorgaben des Muster-Hygieneplans. Wenn die Möglichkeit der zusätzlichen, freiwilligen mündlichen Prüfung in den Fremdsprachen wahrgenommen wird, geht diese Prüfung zu einem Drittel in die Abiturnote in der Fremdsprache ein (gemäß Anlage 7 [§50 (3)] GOS-VO).

### NACHTERMIN

Wenn Nachtermine für die schriftlichen Abiturprüfungen erforderlich sind, erfolgt die Meldung über das Schulnetz (Formblatt III, Meldung zum Nachtermin 2020, des diesjährigen Abiturrundschreibens vom 16.03.2020). Fehlanzeige ist erforderlich.

Unabhängig davon bitten wir um kurzfristige, formlose Mitteilung per Mail am Prüfungstag, ob, und wenn ja, in welchen Fächern Nachtermine aufgetreten sind; dies hilft uns bei der weiteren Planung. Fehlanzeige ist hier nicht erforderlich.

### KORREKTORENKONFERENZEN

Die Korrektorenkonferenzen erfolgen i.d.R. als Präsenzveranstaltungen an den Schulen. Abhängig von der Anzahl der Teilnehmer können in einzelnen Fächern die Korrektorenkonferenzen geteilt, d.h. zeitlich hintereinander gestaffelt, durchgeführt werden. Die Vorgaben des Muster-Hygieneplans sind dabei einzuhalten. Es ist ausreichend, wenn je Fach und Niveau jedes Fachkollegium einer Schule durch eine Lehrkraft vertreten ist.

Bei Fächern mit geringen Kursanzahlen ist die telefonische Absprache möglich, auch als Videokonferenz oder Telefonkonferenz.

Weitere Informationen folgen in einem gesonderten Rundschreiben.

### PROZENTTABELLE IM FACH MATHEMATIK

Für die Bewertung der Leistungen in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik wurde im vergangenen Jahr der ab dem Schuljahr 2021 geltende Bewertungsmaßstab („neue Prozenttabelle“) vorab bereits zugrunde gelegt. Um eine wiederholte Änderung der Bewertungsgrundlage zu vermeiden, wurden auch die Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung 2020 auf der Basis dieses Bewertungsmaßstabes konzipiert. Daher ist die Leistungsbewertung im Fach Mathematik auch in diesem Jahr auf Grundlage der neuen Prozenttabelle vorzunehmen.

### BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen erfolgt am 25.06.2020 gemäß § 42 GOS-VO, nach terminlicher Absprache einzeln zeitversetzt über die Schulleitung. An dem Gespräch nehmen der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, ein weiteres Mitglied der Abiturprüfungskommission sowie der jeweilige Tutor/die jeweilige Tutorin teil. Sollten Gespräche mit den Abiturienten und Abiturientinnen bzw. den Erziehungsberechtigten geführt werden müssen, z.B. bei Nichtzulassung zur mündlichen Abiturprüfung, so ist auch dies in diesem Rahmen möglich. Bitte

achten Sie darauf, dass nicht mehr als 5 Personen an dem Gespräch teilnehmen und keine Wartezeiten entstehen, die zu Gruppenbildungen über 5 Personen führen.

#### MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

Die Durchführung der mündlichen Prüfung ist entsprechend den Vorgaben zum Musterhygieneplan möglich.

Der mündliche Prüfungszeitraum des Abiturs wird angesichts der in diesem Jahr notwendig werdenden Organisation auf eine Woche, beginnend am 29. Juni, bis 3. Juli 2020, beschränkt. In Einzelfällen können innerhalb der ersten zwei Ferienwochen noch mündliche Prüfungen abgehalten werden. Diese Regelung ist notwendig, um flexibel auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens oder etwaige Erkrankungen von am Prüfungsgeschehen Beteiligten reagieren zu können.

Die mündlichen Prüfungen werden in diesem Jahr schulintern abgenommen, d.h. Erst- und Zweitprüfer kommen von der eigenen Schule. Nur in den Fächern, in denen eine Schule keine Zweitprüfer zur Verfügung stellen kann, sollen Lehrkräfte aus anderen Schulen eingesetzt werden; in diesem Fall ist das Verfahren gemäß den im Rundschreiben C 4 – 5.1.4.0 vom 16. März 2020 in Anlage 9 mitgeteilten Prüfungskopplungen durchzuführen.

#### VULNERABLE LEHRKRÄFTE ALS PRÜFER IN DER MÜNDLICHEN ABITURPRÜFUNG

Eine vulnerable Lehrkraft kann auf freiwilliger Basis bei den mündlichen Abiturprüfungen eingesetzt werden. Nachteile ihr Dienstverhältnis betreffend sind dabei ausgeschlossen.

#### PRÜFUNGSPLAN DER MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

Der vorläufige Prüfungsplan der mündlichen Prüfungen ist den Prüflingen spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der Schule. Eine Veröffentlichung über die Homepage der Schulen ist aus Datenschutzgründen nicht möglich. Der endgültige Prüfungsplan wird von dem/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission am Prüfungsmorgen vor Prüfungsbeginn festgesetzt und veröffentlicht. Über Änderungen sind die betroffenen Prüflinge umgehend zu informieren.

#### VORSITZENDE DER ABITURPRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Der/die gemäß dem Rundschreiben C 4 – 5.1.4.0 vom 16. März 2020 in Anlage 9 vorgesehene Vorsitzende der Abiturprüfungskommission („Prüfungskommissar“) oder ggfls. der Vertreter/die Vertreterin im Amt prüft im Vorfeld gemäß § 47 GOS-VO die ihm von der Schule vorgelegten Unterlagen (Qualifikationslisten, Schulwechsler, Nachteilsausgleiche, Prüfungspläne etc.) und genehmigt diese



in Absprache mit dem Schulleiter/der Schulleiterin der zu prüfenden Schule; Absprache und Genehmigung werden Teil der Niederschrift der Prüfung .

Der Schulleiter/die Schulleiterin mit Fakultas Sek II übernimmt während der Durchführung der mündlichen Prüfungen an seiner/ihrer Schule den Vorsitz der Abiturprüfungskommission („Prüfungskommissar“) gemäß § 31 GOS-VO. Wenn der Schulleiter/die Schulleiterin keine Fakultas Sek II besitzt, übernimmt an dieser Schule der Vertreter/die Vertreterin im Amt mit Fakultas Sek II den Vorsitz.

Der Schulleiter/die Schulleiterin unterzeichnet als Vorsitzender/Vorsitzende der Abiturprüfungskommission gemäß § 50 und 51 GOS-VO die Qualifikationslisten und die Niederschrift.

Sollte eine der o.g. Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgabe verhindert sein, z.B. durch Krankheit, übernimmt jeweils der Vertreter/die Vertreterin im Amt mit Fakultas Sek II.

Die Regelung bezüglich der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommissionen gilt nicht für die Waldorfschulen. Hier werden die Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission von der Schulaufsichtsbehörde mit separatem Rundschreiben festgelegt.

#### ERÖFFNUNGSKONFERENZ

Die Eröffnungskonferenz gemäß § 48 GOS-VO wird von der Abiturprüfungskommission in der Zusammensetzung gemäß § 31 GOS-VO durchgeführt, wobei der Schulleiter/die Schulleiterin mit Fakultas Sek II den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernimmt.

Die an der Prüfung beteiligten Lehrkräfte (Erstprüfer/in, Zweitprüfer/in als Vorsitzende des Prüfungsfachausschusses, Protokollführer/in, Aufsichtsführende) erhalten im Vorfeld der Prüfung das Formblatt II der Anlage 3 des Rundschreibens zur Kenntnisnahme. Dieses leiten sie unterschrieben bis zum 26.06.2020 an ein Mitglied der Abiturprüfungskommission, in der Regel die Oberstufenleitung. Zur Eröffnungskonferenz liegt das von der Lehrkraft unterschriebene Formblatt vor; dieses wird Teil der Prüfungsunterlagen.

#### PRÜFUNGS- UND VORBEREITUNGSRÄUME

Die Vorgaben des Muster-Hygieneplans sind einzuhalten.

Im Vorbereitungsraum sollen sich nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig aufhalten. Dies kann dazu führen, dass mehrere Vorbereitungsräume benötigt werden. Wenn Hallen oder Aulen als Vorbereitungsräume genutzt werden, sind weitere Personen zulässig; die Abstandsregeln gemäß Muster-Hygieneplan sind einzuhalten.

Im Prüfungsraum sollen sich nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig aufhalten. Auf Gäste (z.B. andere Fachlehrkräfte, Referendare) ist bei den Prüfungen zu verzichten.

## BEKANNTGABE DER ENTSCHEIDUNGEN

Die Bekanntgabe der Entscheidungen erfolgt gemäß § 53 GOS-VO, nach terminlicher Absprache einzeln zeitversetzt über die Schulleitung. An der Bekanntgabe nehmen der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, ein weiteres Mitglied der Abiturprüfungskommission sowie der jeweilige Tutor/die jeweilige Tutorin teil. Die Schulleitung legt den Tag der Bekanntgabe fest. Dies kann, muss aber nicht am Tag der Prüfung sein; die Bekanntgabe sollte jedoch, nach den organisatorischen Möglichkeiten der Schule, möglichst zeitnah erfolgen.

Sind die Voraussetzungen der Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt, so ist dies dem Prüfling gemäß § 53 GOS-VO allerdings unverzüglich nach der Beschlussfassung, d.h. an seinem letzten Prüfungstag, mitzuteilen. Sollten Gespräche mit den Abiturientinnen und Abiturienten, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben, bzw. den Erziehungsberechtigten geführt werden müssen, so ist auch dies in diesem Rahmen möglich. Bitte achten Sie darauf, dass nicht mehr als 5 Personen an dem Gespräch teilnehmen und keine Wartezeiten entstehen, die zu Gruppenbildungen über 5 Personen sowie zu Unterschreitung des Mindestabstands führen.

## ABITURZEUGNISSE

Es gilt § 54 GOS-VO. Die Abiturzeugnisse tragen das Datum des letzten mündlichen Prüfungstags der Schule. Wenn einzelne Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, z.B. aufgrund von Erkrankung, tragen diese Zeugnisse davon abweichend das Datum des letzten Prüfungstages des jeweiligen Abiturienten/der jeweiligen Abiturientin.

Die Zeugnisse werden von dem/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission unterschrieben. Wenn der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission gleichzeitig der Schulleiter/die Schulleiterin der Schule ist, unterschreibt an der Stelle, die im Abiturzeugnis zur Unterschrift durch den Schulleiter/die Schulleiterin vorgesehen ist, der/die stellvertretende Schulleiter/Schulleiterin.

Sollten die o.g. Personen an der Unterzeichnung der Zeugnisse verhindert sein, z.B. durch Krankheit, unterschreibt jeweils der Vertreter/die Vertreterin im Amt.

Die Zeugnisse werden den Abiturienten nach den Prüfungen in der Schule ausgegeben. Dabei soll die Übergabe der Abiturzeugnisse möglichst bis zum 10.07.2020 abgeschlossen sein. In Einzelfällen kann die Übergabe bis zum 31.07.2020 erfolgen.

Die Übergabe erfolgt nach terminlicher Absprache einzeln zeitversetzt über die Schulleitung; die Tutoren sollen an der Übergabe des Abiturzeugnisses teilnehmen. Es ist darauf zu achten, dass nicht mehr als 5 Personen an dem Gespräch teilnehmen. Es ist auch darauf zu achten, dass keine Wartezeiten entstehen, die zu Gruppenbildungen über 5 Personen führen. Auf schriftlichen Wunsch der Abiturienten kann das Abiturzeugnis auch per Post (Einschreiben) versendet werden; die Kosten trägt der Empfänger.